

# Spreeauen- Bote



Freitag, den 4. Februar 2022  
Jahrgang 32 · Nummer 2/2022

**Was lange währt, wird endlich gut!**



*Foto: PSC Bautzen*

Lesen Sie dazu auf Seite 16.

**AZV****Abwasserzweckverband „Kleine Spree“****Informationen des AZV Kleine Spree**

Der Jahresanfang bescherte uns günstiges Wetter und so besetzte die Fa. Steinle-Bau bereits die Baustelle in Kleinbautzen. Hier werden wir die Arbeiten im Mühlweg fortsetzen und soweit, wie möglich die Regen- und Schmutzwasserkanäle installieren.

Bevor die Arbeiten in der Kreckwitzer Straße beginnen, werden die Anlieger noch über den Bauzeitenplan informiert.

In Bornitz beginnen wir voraussichtlich erst Mitte März mit der weiteren Erschließung, da Trinkwasserleitungen erst ab 5 °C verlegt werden können.

Die Maßnahme in Neu-Bornitz ist im Anschluss geplant und wurde bereits öffentlich ausgeschrieben.

Die geplanten Reparaturmaßnahmen an den Schächten in Brösa und Großdubrau bereiten wir gegenwärtig vor. Die Auswechslung der Schmutzwasserleitung in der Bahnhofsiedlung Großdubrau soll im April erfolgen.

Gemeinsam mit der GV Malschwitz beginnen wir mit der Planung des Eigenheim- Standortes in Baruth. Diese stellen wir im 2. Quartal dann öffentlich vor.

In Lippitsch erarbeiten wir in Zusammenarbeit mit dem LRA und der GV Radibor eine Entwässerungskonzeption. Dazu erfolgen gegenwärtig die notwendigen Vermessungsarbeiten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Protokolle der Wartungsarbeiten für die vollbiologischen Kleinkläranlagen zeitnah der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Das dafür vorgeschriebene Kataster ist durch uns zu führen.

*Andreas Skomudek  
Geschäftsführer*

**Öffentliche Bekanntmachungen**

## **Bekanntmachung der Gemeinde Malschwitz zu straßenrechtlichen Verfügungen im Ortsteil Malschwitz, Niedergurig und Baruth**

Die Gemeinde Malschwitz hat am 30.11.2021, am 11.01.2022 und am 21.01.2022 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügungen erlassen:

1. Widmungsverfügung zur Ortsstraße Nr. 85 „Dorfplatz 2“ im Ortsteil Malschwitz, verlaufend über die Flurstücke 133/4, 137/4, 136/1 und 134 der Gemarkung Malschwitz
2. Widmungsverfügung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 21 „Dorfplatz 3“ im Ortsteil Malschwitz, verlaufend auf dem Flurstück 135/2 der Gemarkung Malschwitz
3. Widmungsverfügung zur Ortsstraße Nr. 87 Stichstraße „Am Schulhof“ im Ortsteil Niedergurig, verlaufend auf einer Teilfläche des Flurstücks 13/2 der Gemarkung Niedergurig
4. Widmungsverfügung zur Ortsstraße Nr. 86 „Hauptstraße – Baruth Bushaltestelle“, verlaufend auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 39/1 der Gemarkung Baruth

Die Widmungsverfügungen mit den dazugehörigen Anlagen liegen ab dem 04.02.2022 für die Dauer von zwei Wochen

in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Sie werden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt.

Die Widmungsverfügungen gelten mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, einzulegen.

Malschwitz, 21.01.2022

*Matthias Seidel  
Bürgermeister*

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022**

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Bei Änderungen der Hebesätze, der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) oder bei Eigentumswechsel werden Grundsteuerbescheide erlassen.

Die Grundsteueranmeldungen gelten unverändert weiter. Auf die Verpflichtung der Abgabe einer Grundsteueranmeldung im Falle einer Änderung hinsichtlich der Wohn- oder Nutzfläche oder der Beschaffenheit des Gebäudes wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Steuerfestsetzung hat mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Rechtswirkung eines schriftlichen

Steuerbescheides. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Grundsteuer.

Malschwitz, den 04.01.2022

*M. Seidel  
Bürgermeister*

# Friedhofsordnung für den Friedhöfe Malschwitz und Guttau des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Gröditz vom 10.03.2021

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz erlässt für die Friedhöfe Malschwitz und Guttau folgende Friedhofsordnung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feiern und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

#### B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

#### B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

#### C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

#### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- § 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 33 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

### IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen

- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

## I. Allgemeines

### § 1

## Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Malschwitz steht im Eigentum des Evangelisch-Lutherischen Kirchenlehns zu Malschwitz und der Friedhof Guttau stehen im Eigentum des Evangelisch-Lutherischen Kirchenlehns zu Guttau. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Träger der Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malschwitz-Guttau.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### § 2

## Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malschwitz-Guttau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 3

## Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten

stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht gearbeitet werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

## § 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

### § 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmelde-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Werktagen, Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

### § 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 10 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

### § 11 Feierhalle/Kirche

(1) Die Feierhalle auf dem Friedhof Gutttau befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde und wird für weltliche Trauerfeiern genutzt.

Die Feierhalle in Malschwitz befindet sich in kommunaler Trägerschaft. In ihr finden kirchliche und weltliche Trauerfeiern statt.

Kirchliche Trauerfeiern finden in den Kirchen Malschwitz und Gutttau statt.

(2) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

(3) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Das Aufstellen von Fotografien des Verstorbenen kann im Eingangsbereich erfolgen.

### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### § 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen § 14

#### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre. Bei Kindern, die vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie 20 Jahre. ~~Ab Voll-~~  
~~endung des 5. Lebensjahres beträgt sie 25 Jahre~~

siehe Bestätigungsvermerk

### § 15 Grabgewölbe

(1) Auf den Friedhöfen in Malschwitz und Gutttau sind keine Gruftanlagen vorhanden.

(2) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

### § 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## § 17

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 18

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

## § 19

### Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht

breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20

#### Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35 - 39).

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

## § 21

### Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg kann durch Einfassung mit Natursteinplatten erfolgen, deren max. Dicke 5 cm und max. Höhe 15 cm beträgt. Diese Platten sind mindestens zu 1/3 in den Boden einzusenken. Einfassungen aus Zement, Eisen und anderen Materialien sind nicht gestattet.

(8) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen.

(9) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Abdecken der Grabstätte mit Platten von über 1/3
- e) das Abdecken mit Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von gefährdeter Erde.
- f) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- g) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- h) zufallsgeformte asymmetrische Steine, sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale

## § 21 a

### Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen,

falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

## § 22

### Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann keine Vereinbarungen zur Grabpflege übernehmen.

## § 23

### Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

## § 24

### Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

## § 25

### Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird er ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

## § 26

### Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

## § 27

### Einebnen von Grabstätten/ Entfernen von Grabmalen

(1) Das Einebnen von Grabstätten ist prinzipiell nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Bei Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 29, 6 dieser Ordnung, d. h. der Nutzungsberechtigte wird von der Friedhofsverwaltung über Ablauf der Nutzungszeit in Kenntnis gesetzt.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht die Bepflanzung abzuräumen.

Das Entfernen von Grabstein einschließlich baulicher Anlagen, Hügel und Einfassung veranlasst die Friedhofsverwaltung.

Der Nutzungsberechtigte kann Grabstein und Einfassung auf Antrag erhalten.

(2) Das Einebnen vor Ablauf des Nutzungsrechts ist schriftlich beim Friedhofsträger zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26 dieser Ordnung.

## B. Reihengrabstätten

### § 28

### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m Diese Maße enthalten die anteilige Fläche der Zwischenräume. Sie können bei Stellen besonderer Lage überschritten werden.

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.



- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht.

## § 28 a)

### Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode den Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Malschwitz hatten.
- Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Steinplatte) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht)
- (5) Die Ausübung eines weitgehenden Nutzungsrechts an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. §28, Abs.3 der Friedhofsordnung) ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (9) Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.

### C. Wahlgrabstätten § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,80 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## § 31 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 25 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

## D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften - § 32 bis § 39 entfallen

## IV. Schlussbestimmungen § 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

## § 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anla-

gen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 42 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im „Spreeauen-Boten“ dem Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 32 aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang im Schaukasten des Friedhofes Malschwitz sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

## § 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau vom 07.02.2002 außer Kraft.

Baruth, den 21.07.2021

*Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz  
- Der Kirchenvorstand -*

gez.:	gez.:	
<i>Pfarrer</i>	<i>C. Zieschang</i>	Kirchensiegel
<i>Michael Ramsch</i>	<i>Mitglied</i>	des Ev.-Luth. Kirchspiels
<i>Vorsitzender</i>		Gröditz

Vorstehende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz – Guttau wird unter der Maßnahme nachstehender Änderung **b e s t ä t i g t**.

**§ 14 Ruhefristen  
Satz vier wird ersatzlos gestrichen.**

Dresden, den 27.07.2021

*Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden*

Siegel des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden	gez. am Rhein <i>Leiter Regionalkirchenamt</i>
--	---

## Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

### für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz in Malschwitz und Guttau

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Abl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Fried-

hofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die des Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Malschwitz und Gutttau beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührensschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	272,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2 bis 5 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	544,00 €
1.3	Für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	680,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

2.1 <u>für Sargbestattungen</u>		
2.1.1	Einzelstelle	850,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1700,00 €
2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u>		
2.2.1	Einzelstelle	850,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1.	34,00 €
	nach 2.1.2	68,00 €
	nach 2.2.1	34,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	531,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	740,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	415,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 29,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Gutttau pro Benutzung	150,00 €
----	--	----------

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber:

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, die Grabnutzung, die Erstgestaltung des Grabes und die Zwischenenerneuerung der Grabbepflanzung, das Grabmal mit Dateneintrag, und die Beräumung. Darüber hinaus sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten für die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (Urne 20 Jahre, Sarg 25 Jahre) eingeschlossen.

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) |           |
|    | 1.1 für Sargbestattung  | 9033,00 € |
|    | 1.2 für Urnenbestattung   | 5241,00 € |

**B. Verwaltungsgebühren**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                  | 56,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 56,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden   | 56,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung   | 10,00 € |
| 5. | Umschreiben von Nutzungsrechten (außer im Todesfalle)   | 20,00 € |

**§ 8****Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Spreeauen Bote“ dem kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, Dorfplatz 32, 02694 Malschwitz, sowie in der Verwaltungsstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, OT Baruth, Dubrauker Str. 3, 02694 Malschwitz aus.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.03.2015 außer Kraft.

Baruth, den 11.01.2022

*Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz*

Siegel des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz	<i>Pfarrer M. Ramsch</i>	<i>Zieschang</i>
	<i>Vorsitzender</i>	<i>Mitglied</i>

Siegel des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden	<i>bestätigt:</i>
	<i>Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen</i>
	<i>Regionalkirchenamt Dresden</i>

Dresden, den 14.01.2022

*gez.: am Rhein*  
*Leiter des Regionalkirchenamtes*

..... Ende der öffentlichen Bekanntmachungen .....

**Informationen****Aus der Gemeinde**

Die milde Witterung der letzten Wochen hat es ermöglicht, dass die Baumaßnahmen in der Gemeinde Malschwitz weitergeführt werden können. So ist die Firma Steinle Bau GmbH dabei, die Medien (Abwasser, Regenwasser, Gas) auf der Mühlstraße in Kleinbautzen zu verlegen. Ab März soll dann an der Kreisstraße zwischen Kleinbautzen und Preititz weitergearbeitet werden.



In Baruth laufen die Arbeiten am neuen Feuerwehrhaus weiter. Hier ist die Firma Baugeschäft Pursche GmbH dabei, den Rohbau zu errichten.



Ab Mitte Februar beginnen die Arbeiten am Dach der Kita „Eichhörnchen“ in Baruth. Neben der neuen Eindeckung erhält der Deckenbereich eine Wärmedämmung. Die Arbeiten am Dach des Sportlerheims in Niedergurig werden ebenfalls im Februar beginnen.

Eine positive Nachricht haben wir vom Oberverwaltungsgericht Bautzen erhalten. Dieses hat den Widerspruch zur Wiederherstellungsanordnung des Rad- und Wanderweges zwischen Doberschütz und Niedergurig abgewiesen. Vorher hat bereits das Verwaltungsgericht Dresden der Gemeinde Malschwitz Recht gegeben.

*Matthias Seidel*  
*Bürgermeister*

## Stellenangebot

Die Gemeinde Malschwitz hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle eines/r

### Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Bauhof als Hausmeister

neu zu besetzen.

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Reparatur-, Wartungs- sowie Renovierungstätigkeiten von kommunalen Immobilien
- Transport sowie Ein- und Abbau von Einrichtungsgegenständen
- Instandhaltung der Arbeitsgeräte

#### Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem bauhandwerklichen vorzugsweise einem Ausbaugewerk
- ausgeprägtes handwerkliches Geschick
- Führerschein Klasse B/BE
- eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur gelegentlichen Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeit

#### Von Vorteil sind:

- Führerschein Klasse C/CE
- Mitgliedschaft bzw. Bereitschaft zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz

#### Dafür bieten wir Ihnen:

- vielseitige und abwechslungsreiche Aufgaben
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden
- Vergütung erfolgt in der EG 5 TVöD und beinhaltet neben dem Grundgehalt eine Jahressonderzahlung sowie Zusatzleistungen wie vermögenswirksame Leistungen und die betriebliche Altersvorsorge

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung sowie ein erweitertes Führungszeugnis (elektronisch in **einem** Dokument) richten Sie bitte per E-Mail oder postalisch **bis zum 28.02.2022** an:

Gemeindeverwaltung Malschwitz  
Hauptamt/Personalabteilung  
Dorfplatz 26  
02694 Malschwitz

E-Mail: [hauptamt@malschwitz.de](mailto:hauptamt@malschwitz.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Bewerbungsunterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden können. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Verspätet bzw. unvollständig eingehende Bewerbungen können leider keine Berücksichtigung finden.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen u. a. an Mitglieder des Gemeinderates/Verwaltungs- und Technischen Ausschusses weitergegeben werden. Zum Zwecke der Abwicklung des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Malschwitz, den 18.01.2022

*M. Seidel*  
Bürgermeister

## Die Jahresstatistik des Standesamtsbezirks Malschwitz

Werte Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2021 hat einmal mehr Höhen und Tiefen für Sie und mich bereitgehalten.

So war es für Sie als Bürgerinnen und Bürger ab über den Sommer notwendig, wichtige Angelegenheiten mit den netten Kolleginnen aus Hochkirch zu klären.

Es hat wunderbar funktioniert und alle angemeldeten Eheschließungen konnten planmäßig stattfinden. Ebenso wurden alle notwendigen Beurkundungen fristgerecht durchgeführt.

An dieser Stelle kann nur ein großes DANKE nach Hochkirch und an Sie weitergegeben werden.

Die Pandemie- und Personalsituation hat aber dennoch dazu geführt, dass deutlich weniger Eheschließungen zu verzeichnen waren.

Ende 2021 waren es 44 - das bedeutet einen Rückgang von gut 20 %.

Die Hälfte der Trauungen fanden im Malschwitzer Trauraum statt, 14 im Schloss Milkel und 8 in Spreewiese.

Einen neuen Höchststand gab es bei der Anzahl an Sterbefällen mit 74 Beurkundungen zu ermitteln.

Allerdings kann man für unsere Beurkundungen im Standesamtsbezirk sagen, dass dies nicht an COVID-19 lag.

Gleiches gilt für das Thema Kirchnaustritt. Während die Zahl Ende 2020 insgesamt bei 38 lag, waren es Ende letzten Jahres 53.

Erfreuliches gibt es bei der Entwicklung der Geburtenstatistik.

Es gab bereits das zweite Jahr in Folge zwei Hausgeburten. Hinzu kamen einige Nachbeurkundungen von Kindern, die das Licht der Welt im Ausland erblickt haben.

Sie sehen also – es bleibt spannend und wir lassen uns alle zusammen überraschen wie das Jahr 2022 weitergehen wird.

Bleiben Sie gesund!

*Ihre Alin Brötzmann*  
Standesbeamtin

## Aus dem Standesamt

Die Sprechzeit am Dienstag, dem 1. März entfällt.

Danke für Ihr Verständnis.

## Wieder Rentensprechstunde nach Anmeldung

Ab Mittwoch, dem 26.01.2022, führe ich wieder eine Rentensprechstunde in der Gemeindeverwaltung Malschwitz durch. Jeden

**Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr,  
unter Beachtung der gültigen Auflagen zu COVID 19.**

Die Beratung der Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken sind kostenfrei.

**Um Voranmeldung wird gebeten.**

Nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeiten:

Rolf Streicher Tel.: 03591 23484  
Wilhelm-Ostwald-Straße 21 E-Mail:  
02625 Bautzen rolfstreicherbz@gmail.com  
SMS: 0172 5801569

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Ich freue mich, Sie weiterhin unterstützen zu können.

7. Schloß Baruth als bedeutendste Wasserburg der Oberlausitz - wir wollen ein Denkmal setzen! (interaktiv, Holzpfähle unter Glas, ein Stück Mauer, Tafel mit QR-Code, ...)
8. Brückenproblematik rund um Baruth (s. Spreeauenbote 11/2021)
9. Probleme der Ortsteile

Ich wünsche viel Gesundheit und verbleibe bis zum 15.02.2022.

*Sylvia-Verena Michel*  
Ortsvorsteherin

Gäste sind jederzeit unter Einhaltung der aktuellen Hygieneregeln ganz herzlich willkommen!

## Einladung zur OR-Sitzung

Sehr geehrte Einwohner,  
der OR Guttau-Brösa tagt zu seiner ersten Sitzung im Jahr 2022 am 9. Februar um 19:00 Uhr zu folgenden Themen:

1. Begrüßung und Protokollkontrolle
2. Informationen zur geplanten Erweiterung der Grundschule Guttau als Zwischenlösung
3. Informationen zum Haushalt 2022 der Gemeinde
4. Verschiedenes

Auf Grund der noch unklaren Bestimmungen veröffentliche ich den Veranstaltungsort und die Teilnahmebedingungen dann aktuell in den Aushängen.

*Andreas Skomudek*  
Ortsvorsteher



## Neugestaltung der Homepage

Die Internetseite der Gemeinde Malschwitz wird demnächst grundhaft überarbeitet, neu gestaltet und aktualisiert. Mit einem frischen, moderneren Design und einer strafferen Menüführung soll die Benutzerfreundlichkeit deutlich verbessert werden. Ein Augenmerk liegt auch auf der Zweisprachigkeit. So sollen möglichst viele Seiten auch in sorbischer Sprache verfügbar sein.

Neben dem Formularservice soll unter anderem auch das Branchenverzeichnis überarbeitet werden. Gewerbetreibende und Vereine die bereits im Verzeichnis geführt werden, werden auch automatisch auf die neue Seite übernommen. Gewerbetreibende und Vereine die bisher noch nicht im Branchenverzeichnis vertreten sind, dies aber ändern möchten, können sich gern über [hauptamt@malschwitz.de](mailto:hauptamt@malschwitz.de) oder unter 035932 3770 an die Gemeindeverwaltung wenden.

Das Konzept steht und die ersten Arbeiten haben bereits begonnen. Im Mai diesen Jahres soll die neue Internetseite freigeschaltet werden.

## Ortschaftsrat Baruth

Sehr geehrte Ortschafts- und Gemeinderäte der Altgemeinde Baruth,

ich bin optimistisch, und hoffe, dass wir uns zu einer nächsten Ortschaftsratssitzung treffen können.

Bitte befolgt im Vorfeld evtl. aktuelle Änderungen.

Unsere nächste Ortschaftsratssitzung findet am **Dienstag, dem 15.02.2022, 19:00 Uhr im Bauhof Baruth, Eichenallee**

statt.

### Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Informationen aus dem Gemeindeamt durch den Bürgermeister
3. Stand Baufortschritt Sporthalle
4. Stand Baufortschritt Feuerwgerätehaus
5. Informationen zum Spielplatzbau an der Eichenallee
6. Problem Umzug der Grundschule wegen Baumaßnahmen

## Schulen und Kindertagesstätten

### Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/23 an der Oberschule Malschwitz

Aufgrund der aktuellen Situation wird es für die Anmeldung an der Oberschule Malschwitz zwei Möglichkeiten geben:

#### Möglichkeit 1: per Post

Der Umschlag mit den vollständigen Unterlagen ist an folgende Adresse zu senden:

Oberschule Malschwitz, 02694 Malschwitz Guttauer Landstraße 17 oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

#### Möglichkeit 2: persönliche Anmeldung

Für die persönliche Anmeldung vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin.

#### **Termine für die Anmeldung**

Montag, 14.02.2022	9:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch, 16.02.2022	9:00 – 15:00 Uhr
Montag, 28.02.2022	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, 01.03.2022	9:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch, 02.03.2022	9:00 – 14:00 Uhr

Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie die Homepage der Oberschule Malschwitz oder rufen uns unter 035932 30822 an.

## Gesunde Ernährung in der Schule

GUTTAU. Es war am 05.01.2022, Mittwoch. Die Kinder aus der Klasse 3 der Grundschule Malschwitz waren aufgeregt, weil die Frau Weichert von der AOK kommen sollte. Frau Mayer und die Kinder warteten gespannt. Auf einmal ging die Tür auf. Und Frau Weichert kam hinein. Alle waren stumm, weil sie Frau Weichert noch nicht kannten. Sie stellte sich vor. Und sie hatte die Essenspyramide an die Tafel gezeichnet. Namensschildchen teilte sie uns aus. Wir sprachen über gesunde Ernährung. Zu dem gesunden Abteil gehören Tee, Wasser, Gurke, Apfel und Weintrauben. Jetzt kommt der nicht so gesunde Teil: Da gehören Schnitzel, Käse, Nudeln und Fisch rein. Jetzt kommen wir zum gar nicht gesunden Abteil: Gummibärchen, Kuchen, Cola, Kinderjoghurt. Sie hat in Flaschen Zuckerwürfel reingemacht. Dort konnte man erkennen, wie viel Zucker in den Flaschen versteckt ist. Zuletzt kam die Organschürze, da waren alle Organe abgebildet. Es war cool, wir hatten viel Spaß.

*Justin und Georg, Klasse 3g*

## Besuch in der Schule

Grundschule Malschwitz; Standort Gutttau.

Es war am 05.01.2022, Mittwoch.

Die Kinder der Klasse drei waren sehr aufgeregt, denn heute sollte Frau Weichert von der AOK kommen.

Frau Mayer probierte die Kinder zu beruhigen.

Frau Weichert hat uns etwas über die Gesunde Ernährung erzählt.

Sie war sehr freundlich, sie hat sehr viele Dinge mitgebracht. Zum Beispiel die Ernährungstabelle. Im roten Bereich waren Bier und Eis, im gelben Bereich Fisch, Schnitzel, Pommes und Käse und im grünen Bereich Wasser, Kaffee und Tee. Und sie hat in leere Flasche Zuckerstückchen gefüllt, weil sie uns zeigen wollte, wie viel Zucker drin war.



Frau Weichert hat uns eine Schürze mit den Organen mitgebracht.

Und kleiner Tipp: nicht so viel Wein und Bier trinken. In Wasser mit Geschmack ist viel Zucker drin.

Passt auf, manche Kinder verstecken Süßigkeiten.

Es war toll für uns.

Die Klasse drei war danach total aus dem Häuschen.

*Elli, Klasse 3g*

## Auf Wiedersehen, die Zeit mit dir war wunderschön ...

Seit 8 Jahren ist Wilhelm Trittmacher in der Kindertagesstätte Kleinbautzen eine Bereicherung.

Er ergänzte als Zweitkraft die Gruppenführung, gestaltete den Alltag seiner eigenen Gruppe und seit über einem Jahr übernahm er die Leitung unseres Kindergartens.

Sein ruhiges, besonnenes und konsequentes Auftreten macht ihn bei den Kindern, Eltern und Mitarbeitern beliebt und ist geachtet. Auch sein Humor, seine Liebe, bei Problemen und herausfordernden Aufgaben Lösungen zu finden, sind Eigenschaften die wir an ihm zu schätzen wissen.

Voller Dankbarkeit schauen wir auf eine Zeit zurück, in der er Veränderungen auf den Weg gebracht und Neuerungen geschaffen hat.

Wir bedauern seinen Weggang sehr und werden seinen respektvollen Umgang auf „Augenhöhe“ als Chef und Mensch sehr vermissen.

Wir wünschen ihm von ganzen Herzen viel Erfolg, Gesundheit, Freude und Gelingen bei seiner neuen Leitungstätigkeit.

*Team Kita Bienenhäusel Kleinbautzen*



## Das Spiel als die wichtigste Tätigkeit zur Selbstbildung des Kindes

**Zitat von Friedrich Fröbel:**

*Spiel ist nicht Spielerei. Es hat hohen Ernst und tiefe Bedeutung; pflanze, nähre es, Mutter, schütze, behüte es, Vater.*

Durch das Spielen im Spiel eignet sich das Kind die Welt an. Während ein Kind spielt, lernt es. Es geht ihm nicht darum, sich äußere Dinge anzueignen. Im Gegenteil. Es will sein Inneres nach Außen darstellen. So bin ich! Nach Fröbel verarbeitet ein Kind vom zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulzeit alle bisherigen Eindrücke. Somit ist das Spiel die individuelle Sprache eines jeden Kindes. Es drückt aus, was das Herz begehrt. Was im Kopf vor sich geht und was die Hände und Füße wollen. Die Inhalte seines Denkens, Fühlens und Wollens kommen im Spiel zum Vorschein. Wie in einem Spiegel sehen die Kinder vieles. Ihr Aussehen, den Freund oder andere Kinder. Wir als Erzieher sollten das Kind im Spiel auch besser erkennen, als im Alltag. Es hat Hoffnungen, Angst, Schwächen und Stärken. Es will nicht nur passiv Empfänger von Hilfe sein, sondern aktiv die Welt erkunden. Viele Male wird es dabei gehemmt. Im Spiel kann es gegen diese Widersprüche agieren.

Das Spiel ist für das Kind Spiegel seiner Innen-Umwelt und macht Unsichtbares sichtbar. Im Spiel kann das Kind seine eigene Welt aufbauen, dass es für Kopf, Herz und Hände handhabbar wird. Es probiert dabei aus und lernt.

Für Friedrich Fröbel ist das Spiel keine autistische Tätigkeit, sondern es ist in die Kommunikation zwischen den Kindern, der Erzieherin, den Eltern usw. eingebettet. Der Erwachsene führt das Kind in die Welt der Spielmittel ein. Er beobachtet

dabei die freie Spielaktivität, begleitet es mit klaren Worten, Geschichten, Liedern und spielt gemeinsam mit ihm. Dadurch ist der Erzieher in die Spielwelt des einzelnen Kindes eingebunden und lernt das Kind genauer kennen. Ein Stück von dessen inneren Gedanken und Gefühlen wird nach außen gespiegelt und liegt der Beobachtung durch uns dar. Das Spiel ist bei Fröbel Ausgleich von Gegensätzen. Fröbel hat ein geniales System der Spielgaben entwickelt, welches die Entwicklung des Kindes in allen Bereichen fördert und es nicht überfordert.

Quelle: Hebenstreit, Sigurd (2003), Friedrich Fröbel; Menschenbild, Kindergartenpädagogik, Spielförderung, 1. Aufl., Jena

## Vereine

### Was lange währt, wird endlich gut!

Unter diesem Motto schauten alle Mitglieder des Polzeisportclub Bautzen e. V. und der Ortschaftsrat Niedergurig auf die Dezember-Sitzung des Gemeinderats Malschwitz. Seit geraumer Zeit muss das Dach des ehemaligen Spree Café in Niedergurig zwingend gemacht werden. Die undichten Stellen wurden im Laufe der Zeit immer mehr und das Wasser drang nach Regenschauern immer mehr in das Innere des Gebäudes vor.

Spree Café in Niedergurig? Wird das noch genutzt? Ja, es wurde genutzt und nun soll es wieder belebt werden!

Das war der Gemeinde Malschwitz, dem Ortschaftsrat Niedergurig und dem PSC Bautzen wichtig - schließlich wollen alle Parteien, dass das Spree Café keine Bauruine wird. Nachdem vergeblich Mieter gesucht wurden, traten die verantwortlichen Gemeinderäte der Gemeinde Malschwitz an den PSC Bautzen heran, ob der Verein nicht die Stätte übernehmen kann und mit betreiben will.

Der Vorstand des PSC Bautzen kamen dem Wunsch entgegen und stimmten zu. Der Mietvertrag wurde dementsprechend angepasst und der PSC Bautzen kaufte sämtliches Inventar des Vormieters ab. Eine Win-win-Situation für alle Beteiligten, wie sich später noch zeigen soll.

Das erste Jahr geschaltete sich zufriedenstellend. An den Wochenenden fanden viele private Feierlichkeiten statt. So wurden Einschulungen, Geburtstage, Abschlussfeiern von Schulklassen gefeiert.

Dem PSC Bautzen halfen die neuen Räumlichkeiten, um Sommerfeste und Trainingslager durchzuführen. Der Ortschaftsrat Niedergurig hielt weiter seine zyklischen Sitzungen ab.

Der marode Zustand blieb bei sämtlichen Veranstaltungen aber immer vorhanden. Um nur mal ein Beispiel zu nennen – die in die Jahre gekommenen Elektrik.

Mit seinen rund 200 Mitgliedern ist der Polzeisportclub Bautzen eine TOP-Adresse in der Gemeinde, dem Landkreis und über die sächsischen Landesgrenzen heraus. Durch das große Interesse und die hervorragende Arbeit der ganzen ehrenamtlichen Trainer stießen die Trainingsgruppen auf Platzprobleme. So mussten Claudia Günther und Inka Beyer, die beiden verantwortlichen Trainerinnen der Kleinkindergruppe U7, bereits eine Aufnahmestopp aussprechen. Dasselbe Problem hat auch der verantwortliche Trainer der Trainingsgruppe U11, Martin Schmidt, mit seinen 5 Co-Trainern. Stehen in den beiden Altersklassen regelmäßig 2x die Woche bis zu über 30 angehende Judokas auf der Tatami. Aber nicht nur die Trainingsgruppen boomen. Jeden Freitag findet das Athletiktraining in der Judohalle statt.



In 2h werden da regelmäßig, durch Konditions- und Krafttrainings-Einheiten ebenfalls bis zu 40 Teilnehmer ins Schwitzen gebracht. Die von Karl Reiter entstandene Idee ein Training für die ganze Familie anzubieten, wurde so gut angenommen, dass selbst Teilnehmer aus Weißwasser und Krauschwitz sich jeden Freitag auf den Weg nach Niedergurig machen. Selbst die Corona Pandemie kann das zum Glück nicht verhindern. Eine Tatsache über die alle ehrenamtlichen Trainer und Vereinsfunktionäre sehr glücklich sind.

Wie konnte man diese positiven Probleme lösen? Ein für alle Parteien nutzbarer Mehrzweckraum soll entstehen.

Erstes Ziel – dass Dach muss neu gemacht werden. Damit man danach die Räumlichkeiten im Spree Café Schritt für Schritt modernisieren kann.

Im Jahr 2020 gab es sogar schon die Fördermittelzuschlag und jetzt galt es nur noch die Fledermauspopulation zu beachten. Als dies alles erfolgreich abgeschlossen wurde, konnte der Gemeinderat im Dezember grünes Licht geben und so hofft Bürgermeister Matthias Seidel, dass bereits im März 2022 die Baumaßnahmen abgeschlossen werden können.

### Förderverein Rackel e. V. informiert

Angekommen im neuen Jahr sind wir dabei, die nächsten Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu planen. Auch wenn es gerade aussichtslos erscheint, wollen wir einfach darauf hoffen, dass wir spätestens das Osterschießen am 16. April 2022 und das Hexenbrennen als Präsenzveranstaltungen organisieren können. Es sind auch bereits weitere Bastelnachmittage vorbereitet und warten nur auf die Terminsetzung.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

Eure Mitglieder des Fördervereins Rackel e. V.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
Freitag, dem 4. März 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
Dienstag, der 22. Februar 2022



**Medieninformation**

Naturschutzstation  
„Östliche Oberlausitz“ e. V.  
Dorfstr. 36, 02906 Mücka,  
OT Förstgen



## Einladung der Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V.

### Jahresrückblick 2021 – Ausblick 2022

Im Jahr 2021 konnten trotz Corona insgesamt 261 Veranstaltungen mit 6.044 Teilnehmern durchgeführt werden. Vor allem die Ferienlager erfreuten sich dabei großer Beliebtheit und wurden auch am Schloss Niederspree gut angenommen. Die Kinder fingen Insekten, bauten Nistkästen, erkundeten Wald und Wiese, halfen dem Schäfer bei seiner Arbeit und erlernten das Angelhandwerk.

Im Gegensatz zur Umweltbildung liefen die praktischen Naturschutzarbeiten über's ganze Jahr kontinuierlich weiter. Ob Storchennestsanierung, Amphibienzaunkontrolle oder Biotopfleger mit Motorsense, Schafen und Ziegen, unsere zahlreichen Teams leisten im Auftrag der Natur und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Freistaat eine sehr umfangreiche Arbeit.

Ein besonderer Tag in 2021 war die Feier zum 30-jährigem Bestehen am 11. September. 1991 wurde die Naturschutzstation als „Förderverein für die Natur der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ gegründet, um den praktischen Naturschutz und die Umweltbildung im Biosphärenreservat zu stärken. Auch heute, 30 Jahre später, sind diese Themen noch immer aktuell und so konnte sich der Verein im September bei seinen zahlreichen Unterstützern bedanken und mit Blick auf die Eröffnung der Wassermühle Förstgen am 30.04.2022 und die Sanierung im Schloss Niederspree Mitte 2022 bis 2025 frohen Mutes in die nächsten 30 Jahre starten. Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir einen Schäfer/in.

Spendenkonto:

IBAN: DE 32 850 501 00 00 6000 1500

BIC: WELADED1GRL

In den Winterferien 2022 laden wir alle Kinder herzlich ein, mit uns in der Naturschutzstation in Förstgen und im Naturschutzzentrum Schloss Niederspree mit viel Spiel und Spaß die Natur zu entdecken.

An allen Tagen ist das Angebot an Kinder von 8 bis 12 Jahre gerichtet, Verpflegung ist nicht inbegriffen, wettergerechte Kleidung wird vorausgesetzt. Anmeldung erforderlich, es gelten die aktuellen Hygienevorschriften.

### Angebote im Naturschutzzentrum Schloss Niederspree (Nieder-Spree 6, 02923 Hähnichen)

Montag, 14. Februar – 9 bis 13 Uhr

**Ferientagesangebot: Tiri, kiki, tatata, tocktock – welcher Vogelkünstler singt bei uns?**

Fahrrad-Exkursion mit kleinem Picknick und vielen Beobachtungspausen unterwegs. Im Anschluss können auch Vogelnistkästen gebaut werden.

Dienstag, 15. Februar – 9 bis 13 Uhr

**Ferientagesangebot: Biber, Fischotter, Dachs: Wer strolcht hier an den Teichen rum?**

Fahrrad-Exkursion mit kleinem Picknick und vielen kleinen Abstechern unterwegs.

Mittwoch, 16. Februar – 9 bis 13 Uhr

**Ferientagesangebot: Maus und Co**

Mit Adlersaugen zu Fuß in die Natur

Donnerstag, 17. Februar – 9 bis 13 Uhr

**Ferientagesangebot: Wunderwerk Baum**

Wanderung zu verschiedenen Wäldern mit Naturschutzaktionen.

Freitag, 18. Februar – 9 bis 12 Uhr

**Ferientagesangebot: Vom Schaf zur Wolle**

Wiesen und ihre Wiesenpfleger mit Wollverarbeitung.

### Angebote in der Naturschutzstation Förstgen (Dorfstraße 36, 02906 Förstgen)

Dienstag, 15. Februar – 9 bis 12 Uhr

**Ferientagesangebot: Fledermäuse und die Kirche - Ver-teufelung, Versöhnung, Vereinigt - Lebensraum Kirchen-dach und Glockenturm**

Wanderung zu den Fledermausquartieren und Kastenbau.

Mittwoch, 16. Februar – 9 bis 13 Uhr

**Ferientagesangebot: Das Jahr der Amphibien**

Entdeckungsreise ins Land der Amphibien mit Besuch am Amphibienzaun.

Donnerstag, 17. Februar – 9 bis 12 Uhr

**Ferientagesangebot: Vom Schaf zur Wolle**

Wiesen und ihre Wiesenpfleger mit Besuch im Schafstall und Wollverarbeitung



**Anmeldung für alle Veranstaltungen: 035893 508571**

E-Mail: [umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de](mailto:umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de)

**Die Veranstaltungen finden im Rahmen von C2-Umweltbildungsprojekten statt.**



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



**Layout  
Wiedererkennung  
Ihrer Marke.**

LINUS WITTICH  
Medien KG

## Schule Baruth II

1952 – „Wenn einer eine Reise macht, dann kann er was erzählen“ und genau das machen wir heute. Die 1. Klassenfahrt war ein aufregendes Abenteuer. Klassenfahrten sind das immer, aber 1952 war das etwas, womit niemand gerechnet hatte.



Die Reise ging an die Ostsee, genauer gesagt, nach Göhren. Start war, wie uns ein Foto erinnerte, der Bahnhof in Baruth. Da standen sie nun die Schüler und Lehrer. Bepackt mit 2 Zentnern Kartoffeln, Speck, Schinken, Gemüse, einer großen Milchkanne und eigenen Gepäcks ging die abenteuerliche Reise los. Zusätzlich wurden Decken und Zelte transportiert. Die Zelte, die Während des 2. Weltkrieges den Soldaten als Schlafstätten gedient hatten, bestanden aus Planen, die zusammengebunden werden mussten und die an einigen Stellen schon Löcher aufwiesen. Doch die Lehrer waren kreativ und so fuhren im Gepäck auch vie-

le Kerzen mit, denn mit dem flüssigen Wachs konnte man die Löcher schnell verschließen. Die 3 Wochen an der Ostsee waren geprägt von Gemeinsamkeit, Sport und Spaß, aber auch klaren Regeln. So gab es Gruppen, die für das Holz sammeln zuständig waren, Gruppen, welche zum Kochen eingeteilt wurden und wieder andere mussten Besorgungen machen. Gott sei Dank war auch ein riesiger, großer Kochtopf mit auf die Reise gegangen. Die Milchkanne wurde genutzt, um Wasser zu holen. Wasser zum Kochen, denn das Waschen und Zähneputzen fand in der Ostsee statt. Was heute in der Zeit der modernen Medien so einfach klingt, was damals eine weitere Herausforderung und benötigte eine genau Planung: Ausflüge in die Umgebung. So erkundeten die Schüler nicht nur den Strand vor der Zeltöffnung, nein Herr Müller und seine Kollegen zeigten den Schülern auch die Umgebung. Per Zug ging es dann morgens los.



Diese Ausflüge nutzten die Lehrer aber auch, um das im Unterricht gelernte Wissen vor Ort anzuwenden. Am Strand wurden Steine und Muscheln gesammelt, am Abend saßen alle beim Lagerfeuer zusammen und sangen Lieder und erzählten Geschichten.

Diese Reise damals ermöglichte den Schülern Orte zu sehen, die ihre Eltern noch nie gesehen hatten. Sie zeigte den Mut, den die Lehrer hatten und auch das Vertrauen, welches sie so kurz nach dem Krieg in ihre Schüler steckten. Diese Reise war eine Zeit, wo alle die Seele baumeln lassen konnten. Natürlich freuten sich am zu Hause auf warmes Wasser und die Möglichkeit den Ostseesand vom Körper zu waschen. Was aber für immer blieb, war die Erinnerung an 3 Wochen Sonne und Sommer.

Ich persönlich ziehe meinen Hut vor Herrn Müller und Frl. Schneider, die gemeinsam diese Reise planten und so durchzogen.

In eigener Sache: Für alle die gern noch etwas für die Schulchronik haben, seien es Fotos oder Erinnerungen in Form

von persönlichen Geschichten: Bitte gern an Ruth Müller, Baruth oder Jana Knoblich, Buchwalde (Mail: jana-knoblich@gmx.de) Besonders suchen wir die Seiten der Schulchronik, die aus den Mid-60ern bis in die 80er berichten.

*Unser besonderer Dank gilt Frau Silvia Michel und in Honor Herrn Dieter Flacke. Sie haben viele Sachen aufgehoben und uns gegeben!*

## Verschiedenes

### Festgottesdienst zum 800-jährigen Jubiläum

1222 werden neun Orte aus dem Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz in einer Urkunde erstmals erwähnt. Aus diesem Anlass feiern die Orte Cunewalde, Gröditz, Guttau, Hochkirch, Klix, Neukirch, Purschwitz, Sohland, Wilthen in diesem Jahr ihr 800-jähriges Jubiläum. So wird es das ganze Jahr über Festwochen und Jubiläumsveranstaltungen geben. Die Kirchgemeinden sind in die Vorbereitungen mit eingebunden.

Beginnen wird dieses Festjahr mit einem gemeinsamen Gottesdienst aller beteiligten Orte am Tag Urkundenunterzeichnung, am Freitag, dem 25. Februar um 19.00 Uhr, im Dom St. Petri in Bautzen. Die Predigt hält OLKR Dr. Daniel. Dazu laden die Kirchgemeinden ganz herzlich ein.

Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz

Kirchgemeinden Baruth - Gröditz - Hochkirch - Malschwitz - Guttau - Purschwitz - Kleinbautzen - Weißenberg-Kotitz

Erika Haufe (Kantorin)

Dubrauer Straße 3

02694 Malschwitz OT Baruth

Tel. 01522 6115416

### 360°-Fotografie-Projekt im „Wassermann - Wódny Muž“

Unter Anleitung von Michal Cyž, dem Leiter der sorbischen Medienetage im Haus der Sorben, trafen sich ende November vier Interessenten um am Projekt „360°-Fotografie“ teilzunehmen. Die Teilnehmer stammten aus den Gemeinden Malschwitz, Königswartha und Großdubrau sowie aus Bautzen. Das Projekt erstreckte sich über zwei Tage. Am ersten Tag befassten sich alle mit den verschiedenen Fotoeinstellungen. So, dass am Ende des Projektes alle etwas mit den Begriffen „halb nah“, oder „amerikanisch“ anfangen, ohne jemals in Amerika gewesen zu sein.

Nachdem der theoretische Teil abgeschlossen war, begann der praktische. Mit Tablets die Herr Michal Cyž aus der sorbischen Medienetage mitgebracht hatte, wurden nun die ersten Übungsfotos geschossen. Dabei wurde darauf geachtet, dass das gerade erlernte auch angewandt wurde. Nachdem nun die Übungsphase vorbei war, begann nun das eigentliche fotografieren. Dafür hatte Herr Michal Cyž extra eine spezielle 360°-Kamera mitgebracht. Diese wurde nun in allen möglichen Winkeln der Malschwitzer Traditionsgaststätte aufgestellt. Mit Hilfe eines Handys wurde der Auslöser nun betätigt. Dabei war es wichtig, dass sich die Fotografen rechtzeitig aus dem Staub machten, um nicht von der Kamera im 360°-Winkel bildlich erfasst zu werden, was nicht immer gelang ...

Am nächsten Tag fanden sich alle Projektteilnehmer in der Medienetage des Hauses der Sorben ein. Nun wurden die vom Vortag gemachten Fotos am Computer bearbeitet und in eine logische Reihenfolge gebracht. Untermalt mit dem

Lied „Wódny Muž“ der sorbischen Gruppe „Holaski“ ergibt der Film über den Malschwitzer Wassermann ein abgerundetes Produkt. Dieses können Sie sich gerne ansehen:



Ein bemerkenswerter Nebeneffekt war die Tatsache, dass aufgrund der guten passiven Sorbisch Kenntnisse aller Teilnehmer das Projekt zum größten Teil in sorbischer Sprache stattfinden konnte.

*foto a tekst: Lucian Kaulfürst*



*Nawoda medijoweje etaže Michał Cyž a dweju sobuskutkowacy na projekće – Der Leiter der Medienetage und zwei der vier Projektteilnehmer*

IMPRESSUM



**»Spreeauen-Bote«**  
**Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malschwitz**

Der »Spreeauen-Bote« erscheint monatlich jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- **Herausgeber, Verlag und Druck:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
 An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
 Bürgermeister Herr Matthias Seidel  
 Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
- **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
 An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer  
 ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.  
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.  
 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

— Anzeige(n) —